

# Futterbootführerschein

## ASV „Petri Heil“ Goch e.V.

Der Futterbootführerschein ermächtigt ausschließlich den Besitzer dieses Scheins zum Auslegen seiner Ruten mit einem ferngesteuerten Futterboot. Er ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen!

Der Besitzer dieses Scheins akzeptiert die geltenden Regeln zur Benutzung eines Futterbootes, die im Folgenden detailliert aufgeführt sind:

### Nutzungsregeln Futterboot:

Die maximal erlaubte Auslege- und Fahrentfernung mit dem Futterboot beträgt 100 Meter.

Der Auslegeradius wird vom gewählten Angelplatz aus bestimmt. Ein diagonales Ablegen an andere Angelstellen nach links oder rechts ist verboten. Jeder Angler nutzt nur den zu seiner Angelstelle gehörigen Wasserbereich.

Das Auslegen von Bleien über 4Oz (120gr) ist untersagt, um ein Verلودern und Verenden der Fische bei Schnurbruch zu vermeiden.

Auch das Befahren des Gewässers über 100 Meter hinaus zur Gewässerkartenerstellung oder Erkundung des Gewässers ist verboten, da hier ein unerlaubtes Ablegen nicht ausgeschlossen werden kann.

Es muss eine Selbstverständlichkeit sein, Mitangler mit seinem Futterboot nicht zu belästigen oder in der Ausübung ihrer Fischereiaktivität zu stören (Fahrgeschwindigkeit, Beleuchtung bei Nacht, Fahrgeräusche)

Bei Befischung der beiden an die Laichzone angrenzenden Angelstellen (Schattenplatz und Stein), zeigen zwei Entfernungsmarkierungen die maximal zu befischende Distanz in die Laichzone auf. Hinter diesen Markierungen beginnen Totholzbereiche, die den Verlust und das Verenden von Fischen erheblich steigern. Ein Ablegen über diese Markierung hinaus ist verboten.

### Folgen bei Nichteinhaltung dieser Nutzungsregeln:

Bei Nichteinhaltung der Nutzungsregeln erfolgt umgehend der Entzug dieses Futterbootführerscheins für sechs Monate. Damit erlischt die Erlaubnis zur Verwendung eines Futterbootes.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen wird der Futterbootführerschein endgültig entzogen und eine dreimonatige Angelsperre verhängt.

Bei Entzug des Futterbootführerscheines ist es untersagt, sich die Ruten durch ein anderes Mitglied, welches ebenfalls im Besitz eines Futterbootführerscheins ist, auslegen zu lassen. Dieses hat zur Folge, dass auch das auslegende Mitglied den Futterbootführerschein verliert. Des Weiteren ergibt sich aus dem Zuwiderhandeln für beide Mitglieder eine sechsmonatige Angelsperre.

Gastanglern ist die Verwendung eines Futterboots untersagt. Gastangler können keinen Futterbootführerschein beantragen. Das Auslegen der Ruten von Gastanglern oder anderen Vereinsmitgliedern mit einem Futterboot durch ein autorisiertes Vereinsmitglied ist erlaubt, sofern dieses Regelwerk eingehalten wird. Der Inhaber des Futterbootführerscheins ist dafür persönlich verantwortlich.

Diese Regelung wurde getroffen, um weiter eine faire Futterbootnutzung für alle zu gewährleisten. Dieser Maßnahmenkatalog tritt ab sofort in Kraft.

Kontrollberechtigt sind die amtlich bestellten Fischereiaufseher sowie die Vorstandsmitglieder des ASV „Petri Heil“ e. V. Goch.